

S A T Z U N G

über Festsetzungen zur Sicherung der Infrastruktur
für das Gebiet des Bebauungsplans "Klein Eschle"
im Stadtbezirk Villingen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 06.10.1983, Az.: 13/24 0225/144, den Bebauungsplan "Klein Eschle" nach § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) unter der Auflage genehmigt, den Bebauungsplan durch Festsetzungen gemäß § 9 a BBauG zu ergänzen.

Aufgrund des § 9 a des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen gemäß § 10 BBauG am 12.09.1984 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich für die Festsetzung nach § 3 auf das im Lageplan vom 01.02.1984 "rot" umrandete Gebiet des Bebauungsplans "Klein Eschle".

§ 2

Bestandteil der Satzung

Der Lageplan vom 01.02.1984 im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Satzung ist die Begründung vom 01.02.1984 beigelegt.

§ 3

Regen- und Schmutzwasserkanäle

Für den südöstlichen Teil des Bebauungsplans "Klein Eschle" und zwar für die Grundstücke beiderseits der Mühlenstraße, südlich der Einmündung der Von-Liebig-Straße in die Mühlenstraße, wird festgesetzt, daß Bauvorhaben und Nutzungen im Sinne der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig sind, solange die für ihre Entwässerung erforderlichen Anlagen (Regen- und Schmutzwasserkanäle), die im Lageplan eingetragen sind, nicht fertiggestellt sind.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Verlegung der Regen- und Schmutzwasserkanäle erfolgt im Haushaltsplan 1986.

§ 4

Ausnahmen gemäß § 9 a Abs. 2 BBauG

Ausnahmsweise können in dem im Lageplan vom 01.02.1984 dargestellten Gebiet bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude oder die Errichtung von Gebäuden, die mit dem vorhandenen Bestand eine wirtschaftliche Einheit bilden bis zu einer Grundfläche von 200 qm und die Bebauung von Baulücken in geringem Umfang entsprechend Art und Maß der vorhandenen Bebauung zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verursacht wird.

§ 5

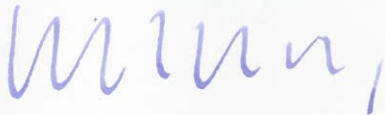
Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch ihre öffentliche Bekanntmachung, die gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Klein Eschle" erfolgt, rechtsverbindlich.

Gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 1 BBauG tritt die Satzung nach Ablauf von 4 Jahren außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 12.09.1984

Bürgermeisteramt
In Vertretung



Kühn
Bürgermeister

